

FORSTZWECKVERBAND KIRCHBERG

VERBANDSORDNUNG des Forstzweckverbandes „Kirchberg“ VOM 09.04.2009

Die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Raversbeuren, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würrich und die Stadt Kirchberg haben zum 01.01.2009 einen Forstzweckverband gegründet.

Ziel des Zweckverbandes ist die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldflächen der Verbandsmitglieder

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück als die nach § 5 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Kirchberg“. Er hat seinen Sitz in 55481 Kirchberg (Hunsrück).

§ 2 Rechtliche Grundlage des Verbandes

Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes.

§ 3 Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler,

Ober Kostenz, Raversbeuren, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würrich und die Stadt Kirchberg.

- 2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 4

Zweck und Aufgabe des Verbandes

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des LWaldG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstzweckverband übergegangen sind.
- 2) Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die gemeinsame Anstellung und Verlohnung des forstlichen Personals und der Auszubildenden inkl. aller Sozialleistungen; sowie die Tragung
 - b) aller damit verbundenen Nebenkosten (z.B. die Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Waldarbeiter, Telefongebühren, Aus- und Fortbildungskosten usw.),
 - c) der Motorsägenentschädigungen der Waldarbeiter.

Die Übernahme weiterer Aufgaben ist zulässig, insbesondere die Abwicklung der Betriebskosten für den staatlichen und kommunalen Revierdienst mit dem Land Rheinland-Pfalz sowie dessen Verteilung auf die kommunalen Forstbetriebe.

§ 5

Organe des Verbandes

- 1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- 2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten die in § 7 ZwVG genannten Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 6

Verbandsvorsteher

- 1) Der Zweckverband hat einen Verbandsvorsteher und einen stellvertretenden Verbandsvorsteher.

- 2) Der Vorstandsvorsteher wird aus den Reihen der Vertreter der Verbandsmitglieder für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Vorstandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Versammlung nur beratendes Stimmrecht.
- 3) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Versammlung den Forstzweckverband und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Zusammensetzung der Versammlung Stimmrecht

- 1) Der Versammlung gehören an:
 - a) der Vorstandsvorsteher und
 - b) der jeweilige gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes.
- 2) Jedes Mitglied hat eine der Flächengröße seines Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche gem. § 8 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum LWaldG. Auf je angefangene 100 ha reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden.
- 3) Zu den Versammlungen sollen der Leiter des Forstamtes sowie bei Bedarf die von den Beschlüssen der Versammlung betroffenen Revierbeamten eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandsvorstehers und des stellvertretenden Vorstandsvorstehers,
- b) die Geschäftsordnung,
- c) die Verbandsumlage,
- d) den vorläufigen Stundenverrechnungssatz für den Einsatz der Waldarbeiter,
- e) den Satz der Motorsägenentschädigung sofern kein tariflicher Satz vorgegeben ist,
- f) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Stellenplan,
- g) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters.

§ 9

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen -dringende Fälle ausgenommen- mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, d.h. der Mitglieder, anwesend ist.
- 3) Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Im Übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

§ 10

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück).

§ 11

Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- 1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.
- 2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird insbesondere gedeckt durch:
 - a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit,
 - b) Zuweisungen (Fördermittel).

- 3) Sofern die Waldarbeiter für ein Verbandsmitglied tätig werden, zahlt dieses dem Verband je geleisteter Arbeitsstunde eines Arbeiters (Produktivstunde) ein Entgelt in Form eines Stundenverrechnungssatzes das zunächst als Abschlag erhoben wird. Der Stundenverrechnungssatz umfasst den Lohn und alle Sozialleistungen für den Waldarbeiter und die Auszubildenden, die Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung, Telefongebühren, Aus- und Fortbildungskosten.
Nach der Dezemberverlohnung ermittelt der Verband anhand der tatsächlich in dem Kalenderjahr aufgewendeten Kosten für alle Waldarbeiter und die Auszubildenden geteilt durch die Produktivstunden aller Waldarbeiter den Stundenverrechnungssatz „spitz“. Der Verband erstellt sodann für jedes Mitglied, bei dem die Waldarbeiter tätig waren, unter Berücksichtigung der geleisteten Abschläge eine Jahresrechnung.
- 4) Sofern die Waldarbeiter für ein Verbandsmitglied tätig werden, zahlt dieses an den Verband neben dem Stundenverrechnungssatz auch den tariflich festgelegten Stundensatz der Motorsägenentschädigung. Sofern kein tariflicher Satz vorhanden ist, gilt der von der Verbandsversammlung festgesetzte Satz.
- 5) Die übrigen zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel bringen die Verbandsmitglieder durch eine Verbandsumlage auf. Umlagegrundlage ist die reduzierte Holzbodenfläche. Die Umlage dient nur der Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes/Finanzhaushaltes, je nachdem welcher Fehlbedarf auszugleichen ist.
- 6) Soweit die Leistungen des Verbandes der Umsatzsteuer in Form der Regelbesteuerung unterliegen, tritt die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer zu den Entgelten hinzu. Besteht für den Verband die Möglichkeit der Durchschnittsbesteuerung und hat der Verband von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer in den Entgeltsätzen enthalten.

§ 12 Verbandshaushalt

- 1) Für die Aufstellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß.
- 2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gewinnerzielungsabsicht

Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 14 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück.

§ 15 Abwicklung bei Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.
- 2) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 16 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- 1) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden, frühestens 5 Jahre nach Errichtung zum Ende des Kalenderjahres. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, schriftlich an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- 2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 17 Eintreten neuer Mitglieder

- 1) Ein neues Mitglied kann dem Zweckverband auf eigenen Antrag zum 01.01. eines Jahres beitreten, wenn dadurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Landeswaldgesetzes.

§ 19 In Kraft treten

Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück als Errichtungsbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG errichtet hiermit nach § 4 Abs. 2 ZwVG den

Forstzweckverband Kirchberg.

Als Tag der Errichtung wird der 01. Januar 2009 bestimmt.

Gleichzeitig wird die mit den erforderlichen Ratsbeschlüssen vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
55469 Simmern,
Az.: 31.1-866/20/Nr.832
In Vertretung:

Gerda Brager

(1. Kreisbeigeordnete)

Stimmenverteilung FZV Kirchberg:

Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder (Stand 31.12.2007) entfallen auf:

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche ha	Anzahl der Stimmen -1 Stimme je angefangene 100 ha red. Holzbfl.
01 Bärenbach	104,0	2
02 Belg	96,5	1
03 Büchenbeuren	133,4	2
04 Dickenschied	196,1	2
05 Dillendorf	44,6	1
06 Gehlweiler	80,0	1
07 Gemünden	291,8	3
08 Hahn	94,4	1
09 Hecken	71,0	1
10 Heinzenbach	57,5	1
11 Henau	42,8	1
12 Hirschfeld	185,6	2
13 Kappel	302,8	4
14 Kirchberg	281,7	3
15 Kludenbach	74,3	1
16 Laufersweiler	222,7	3
17 Lautzenhausen	25,9	1
18 Lindenschied	41,6	1
19 Maitzborn	30,5	1
20 Metzenhausen	68,5	1
21 Nieder Kostenz	58,6	1
22 Niedersohren	94,2	1
23 Niederweiler	148,4	2
24 Ober Kostenz	198,2	2
25 Raversbeuren	177,5	2
26 Reckershausen	127,2	2
27 Rödelhausen	66,3	1
28 Rödern	4,7	1
29 Rohrbach	70,6	1
30 Schlierschied	86,7	1
31 Schwarzen	97,8	1
32 Sohren	294,2	3
33 Sohrschied	112,9	2
34 Todenroth	33,5	1
35 Unzenberg	102,1	2
36 Wahlenau	172,8	2
37 Womrath	306,1	4
38 Woppenroth	195,5	2
39 Würrich	171,1	2
	4964,1	66